

Übersicht und Erläuterungen zu den Änderungen der Reglemente zum Sozialfonds (Parlamentarische Initiative vom 20. Mai 2021)

Reglement des Sozialfonds

Artikel	Änderung	Erläuterungen
Art. 2 Abs. 1	Das Vermögen des Fonds setzt sich aus den Geldern des ehemaligen Fonds für notleidende Studierende, der ehemaligen Stipendienkasse der Universität Bern, den jährlichen Beiträgen der Stiftung Sozialkasse der Universität Bern und des Zürcher Frauenvereins sowie den Geldern, die im Wintersemester 69/70 von den Studierenden für soziale Zwecke eingezogen worden sind, und weiteren Einnahmen zusammen.	Die Angaben im Artikel sind veraltet.
Art. 3 Abs. 2	Der Studierendenrat wählt alljährlich an der konstituierenden Sitzung die Mitglieder der Sozialfondskommission und verabschiedet alljährlich den Geschäftsbericht der Sozialfondskommission.	Die Formulierung im Artikel ist nicht mehr korrekt.
Art. 4 Abs. 2 ^{bis}	Hat ein Kommissionsmitglied in der Sache ein persönliches Interesse oder liegen andere Gründe (wie insbesondere Freundschaft oder Feindschaft mit der antragstellenden Person) vor, die Befangenheit vermuten lassen können, tritt dieses in den Ausstand.	Die Kommission hat in der letzten Sitzung entschieden, dass aus Gründen der Vollständigkeit Artikel für die Regelung bei Befangenheit im Reglement stehen soll
Art. 6 Abs. 2 lit. e	Das Ausarbeiten der Verträge des Darlehensvertrags und der Rückzahlungsmodalitäten	Es wird sowohl bei Unterstützungsbeiträgen, als auch bei Darlehen ein Vertrag abgeschlossen.
Art. 6 Abs. 2 lit. f	Das im Auge behalten der finanziellen Situation des Fonds der Kommission	Die Formulierung im Artikel ist nicht mehr korrekt
Art. 6 Abs. 2 lit. h	Ersatzlose Streichung	Die Formulierung ist eine Wiederholung von Art. 6 Abs. 2 lit. e
Art. 8 Abs. 3	Alternative Finanzierungsmöglichkeiten müssen sollen vorgängig ausgeschöpft geprüft werden. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Die Sozialfondskommission entscheidet, ob die Möglichkeiten ausgeschöpft sind.	Die Formulierung entspricht nicht der Haltung der SUB und ist in Realität nicht so umsetzbar.

Darlehens- und Unterstützungsbeitragsordnung zum Sozialfonds

Artikel	Änderung	Erläuterungen
Art. 7	Beiträge können werden als Unterstützungsbeiträge gewährt werden , wenn die Kommission der Meinung ist, dass die finanzielle Lage der gesuchstellenden Person durch die Gewährung von Darlehen längerfristig nicht verbessert werden kann.	Die Formulierung entspricht nicht der Haltung der SUB.